

Komax SLE GmbH & Co. KG – Allgemeine Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Lieferbedingungen sind verbindlich. Von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen zu jeglichem Zeitpunkt vorgebrachte abweichende Bedingungen des Bestellers (nachfolgend "Kunde" genannt) sind nur gültig, wenn sie von Komax, ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Ein Vertrag zwischen der Komax und dem Kunden kommt mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung der Komax, in der diese die Annahme der Bestellung erklärt (Auftragsbestätigung), beim Kunden zustande.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Alle Erklärungen in Textform, die durch elektronische Medien übermittelt oder auf diesen aufgezeichnet werden, sind schriftlichen Erklärungen gleichgestellt, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, der Sitz der Komax.

Sollte sich eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragspartner gemeinsam eine Regelung anstreben, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

2. Umfang der Lieferungen von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen

Der Umfang der Lieferungen und Leistungen der Komax ergibt sich abschließend aus dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung und deren allfälligen Beilagen und/oder den darin in Bezug genommenen Unterlagen. Dort nicht aufgeführte Waren und/oder Leistungen können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden, wenn sie zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Die Komax ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, sofern diese Änderungen keine Preiserhöhung zur Folge haben.

Soweit die Komax technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

3. Angebote und technische Unterlagen

Prospekte und Kataloge sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Komax behält sich das Recht vor, Daten in den technischen Unterlagen jederzeit zu ändern.

Alle Angebote sind vertraulicher Natur. Ihr Inhalt darf nur Personen zur Kenntnis gebracht werden, die damit befasst werden.

Jede Vertragspartei behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen - wie Zeichnungen, Entwürfen, Schaltplänen und Kostenvoranschlägen - vor, die sie der anderen zur Verfügung stellt. Die empfangende Partei anerkennt diese Rechte und wird diese Unterlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder außerhalb des Zwecks verwenden, zu dem sie ihr übergeben wurden. Auf Verlangen der Komax sind diese Unterlagen zurückzugeben, wenn entsprechende Aufträge nicht zustande kommen.

4. Im Bestimmungsland geltende Vorschriften und Sicherheitseinrichtungen

Der Kunde hat die Komax spätestens bei Auftragserteilung auf die für die Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie die Sicherheit und Gesundheit des Personals geltenden Normen und Vorschriften aufmerksam zu machen.

Soweit nicht anders vereinbart, müssen die Lieferungen und Leistungen den Normen und Vorschriften der Komax entsprechen.

5. Preise

Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto FCA Wilhelm-Sedlbauer-Str. 12, D-94481 Grafenau, gemäß Incoterms 2020, ausschließlich Verpackung, in lokal verfügbaren Euro ohne jeden Abzug.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Verpackung, Gebühren für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie für Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, zu tragen oder gegen entsprechenden Nachweis an Komax zu refundieren, falls Komax dafür haftet. Die Kosten für den Transport (einschließlich Verpackung, Versand und Versicherung) werden - sofern zutreffend - auf der Rechnung ausgewiesen.

Die Komax behält sich das Recht vor, die Preise anzupassen, wenn sich zwischen Angebotsabgabe und vertraglich vereinbarter Leistung die Lohnsätze oder Rohstoffpreise ändern.

Eine angemessene Preisanpassung erfolgt weiters, wenn:

- die Lieferfrist aus einem in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen genannten Grund nachträglich verlängert worden ist, oder
- sich die Art oder der Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen geändert hat, oder
- das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren hat, weil die vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

6. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind vom Kunden am Sitz der Komax gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.

Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Forderungen ist nicht zulässig, es sei denn, es wurde vorher mit der Komax vereinbart.

Die Zahlungsverpflichtung gilt als erfüllt, sofern der Komax an ihrem Sitz lokal verfügbare € zur Verfügung stehen.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Aufstellung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch des Liefergegenstandes nicht verunmöglichen.

Wird die Vorauszahlung oder die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht vertragsgemäß geleistet, so kann die Komax am Vertrag festhalten oder vom Vertrag zurücktreten und ist in beiden Fällen berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Kunde, gleich aus welchem Grund, mit einer Zahlung in Verzug oder muss die Komax aufgrund von nach Vertragsabschluss eingetretenen Umständen ernsthaft befürchten, Zahlungen nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, so ist die Komax, unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte, berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die versandbereite Ware zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und der Komax ausreichende Sicherheit geleistet wurde.

Kommt eine solche Einigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zustande oder wird der Komax keine ausreichende Sicherheit geleistet, ist die Komax berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden geltenden Bedingungen richtet, mindestens aber 4 Prozent über dem aktuellen 3-Monats-€-LIBOR liegt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Die Komax bleibt Eigentümer aller Warenlieferungen mit Rücktrittsrecht bis zum vollständigen Eingang der vertragsgemäßen Zahlungen. Die Komax ist berechtigt, eine entsprechende Eintragung in das zuständige Eigentumsvorbehaltsregister zu veranlassen.

Der Kunde hat bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums der Komax erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt der Kunde die Komax mit Abschluss des Vertrages, den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen auf Kosten des Kunden einzutragen oder anzumelden und die entsprechenden Formalitäten zu erfüllen.

Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die gelieferte Ware gemäß der jeweiligen Betriebsanleitung und im Einvernehmen mit Komax auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von Komax gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern. Er hat ferner alle Maßnahmen zu treffen, damit das Eigentum der Komax in keiner Weise beeinträchtigt wird.

8. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten, wie z.B. und nicht beschränkt auf Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die mit der Bestellung geschuldeten Zahlungen geleistet, eine etwa vereinbarte Sicherheit beigebracht und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft der Lieferungen dem Besteller mitgeteilt ist. Ist eine Lieferfrist festgelegt, so ist dieser Termin der letzte Tag einer Lieferfrist.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen, wie z.B. die Bekanntgabe von Spezifikationen, erfüllt hat.

Der Liefertermin wird angemessen verlängert:

- wenn die von Komax für die Vertragserfüllung benötigten Informationen nicht vollständig und rechtzeitig vorliegen oder wenn der Kunde diese Informationen nachträglich ändert und dadurch eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht
- wenn Hindernisse eintreten, die Komax trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse beinhalten, ohne auf diese beschränkt zu sein, Epidemien, Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, schwere Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden wichtiger Werkstücke, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden oder öffentlichen Stellen, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Materialmangel. In solchen Fällen haftet Komax nicht für Schäden;
- wenn der Kunde oder ein Dritter mit den von ihm auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Kosten, die Komax nicht zu vertreten hat und die durch eine Verlängerung der Lieferfrist entstanden sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Verzug

Die Komax gerät nur durch eine schriftliche Mahnung des Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist in Verzug.

Der Kunde ist berechtigt, eine Entschädigung für verspätete Lieferungen zu verlangen, wenn die Verspätung nachweislich durch die Komax verursacht wurde und der Kunde einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Wird der Kunde durch eine Ersatzlieferung entlastet, entfällt der Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0,5 %, im Ganzen aber nicht mehr als 3 %, berechnet auf den Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen des Verzugs begründen keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung. Nach Erreichen der maximalen Verzugsentschädigung hat der Kunde der Komax schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Komax zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Die Komax haftet nicht für Lieferverzögerungen, die durch Lieferverzögerungen ihrer Lieferanten verursacht werden und übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verluste, die durch verspätete Lieferungen ihrer Lieferanten entstehen.

Wegen Verspätung der Lieferung oder Leistung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche außer denen, die in den Klauseln über die Lieferfrist ausdrücklich vorgesehen sind. Diese Einschränkung gilt nicht bei rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Komax, wohl aber deren Erfüllungsgehilfen.

9. Verpackung

Die Verpackung wird von der Komax gesondert in Rechnung gestellt und ist nicht rückgabefähig. Wird sie jedoch als Eigentum der Komax deklariert, so ist sie vom Kunden frachtfrei an den Versandort zurückzusenden.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den gültigen INCOTERMS 2020 auszulegen.

Teillieferungen sind zulässig, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr im ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt des Verlassens des Werkes auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an wird der Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

11. Versand, Transport und Versicherung

Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Komax rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Abschluss einer Versicherung gegen Risiken jeglicher Art obliegt dem Kunden.

Der Versand erfolgt FCA Wilhelm-Sedlbauer-Str. 12, D-94481 Grafenau, gem Incoterms 2020, sofern nicht anders vereinbart. Die Verpackung wird von der Komax gewählt.

Sendungen, die einen Transportschaden aufweisen, dürfen nur mit einem qualifizierten Vorbehalt (genaue Angabe des Schadens) angenommen werden. Dieser Vorbehalt muss auch vom Fahrer unterschrieben werden. Äußerlich sichtbare Schäden müssen mit Fotos dokumentiert werden. Beschädigte Ware muss gesichert und mit der Originalverpackung ergänzt werden. Transportschäden sind der Komax unverzüglich und mit hoher Priorität schriftlich unter dem zwingenden Vermerk "Transportschaden" zu melden. Zur Feststellung des Sachverhalts und zur Wahrung aller Rechte ist unverzüglich der Spediteur und/oder der Frachtführer zu informieren.

12. Prüfung und förmliche Abnahme der Warenlieferungen und der Erbringung von Dienstleistungen

Die Komax verpflichtet sich, die Lieferungen und Leistungen vor dem Versand zu prüfen, soweit dies üblich ist. Wünscht der Kunde eine weitergehende Prüfung, so ist diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.

Der Kunde hat die gelieferte Ware und die erbrachten Leistungen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zu prüfen und allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bei der von Komax angegebenen Servicestelle zu rügen. Bei Mängelrügen wird die Komax diese so rasch wie möglich beheben und der Kunde hat der Komax Gelegenheit dazu zu geben.

Für die Durchführung einer förmlichen Abnahme und die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen bedarf es einer besonderen Vereinbarung. Daher muss ein Abnahmeverfahren wie z.B. FAT/SAT einvernehmlich vereinbart werden, um anwendbar zu sein. Wenn nicht anders vereinbart, gilt folgendes:

- Die Komax informiert den Kunden rechtzeitig über die Durchführung der Abnahmeprüfung, so dass der Kunde oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
- Es wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das sowohl vom Kunden als auch von der Komax oder von deren Vertretern zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll wird entweder festgehalten, dass die förmliche Abnahme erfolgt ist oder dass sie unter Vorbehalt erfolgt ist oder dass der Kunde die förmliche Abnahme verweigert hat. In den beiden letztgenannten Fällen sind die Mängel im Protokoll einzeln aufzuführen.
- Bei unwesentlichen Mängeln, insbesondere solchen, die Funktionsfähigkeit der gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, kann der Kunde die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Derartige Ansprüche fallen unter die Gewährleistung. Die Komax wird diese Mängel unverzüglich beheben.
- Bei wesentlichen Abweichungen vom Vertrag oder bei schwerwiegenden Mängeln, die von der Komax zu vertreten sind, hat der Kunde der Komax Gelegenheit zu geben, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Danach findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
- Zeigen sich bei dieser Prüfung erneut erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, so ist der Kunde berechtigt, von Komax entweder Preisminderung oder Schadenersatz oder sonstige Entschädigungen zu verlangen, sofern die Vertragsparteien dies vorher vereinbart haben. Sind jedoch die bei einer solchen Prüfung aufgetretenen Mängel oder Abweichungen so schwerwiegend, dass sie nicht in angemessener Zeit behoben werden können, und ist der Liefer- und Leistungsgegenstand für den vorgesehenen Zweck nicht oder nur in wesentlichem Umfang brauchbar, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet die Komax nur für die Rückerstattung der Beträge, die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile der Lieferung bezahlt wurden.
- Der Kunde hat vor der Inbetriebnahme der Maschinen sämtliche Begleitunterlagen wie Betriebs- und Softwareanleitungen, Ersatzteilkatalog sowie allfällige Umbau- und Installationsanleitungen sorgfältig zu lesen. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, die vorgenannten Unterlagen an den Erwerber weiterzugeben und dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorgehensweise auch bei weiteren Verkaufshandlungen Anwendung findet.
- Im Projektgeschäft behält sich die Komax das Recht vor, von Zeichnungen, Gewichten, Maßtabellen und vorher gezeigten Konstruktionsunterlagen abzuweichen, wenn diese Abweichungen für das jeweilige Modell zweckmäßig sind und der Kunde vorher konsultiert wurde.

Die förmliche Abnahme gilt auch dann als erfolgt,

- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, zum vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
- wenn der Kunde die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Kunde sich weigert, dass gemäß dieser Klausel erstellte Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
- sobald der Kunde die von der Komax gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen nutzt.

Wegen Mängeln irgendwelcher Art an den gelieferten Waren oder erbrachten Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche außer den in den Klauseln dieser Allgemeinen Lieferbedingungen über Gewährleistung, Haftung für Mängel ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

Gewährleistungsfrist für handelsübliche Qualität

Die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen für die handelsübliche Beschaffenheit beträgt 12 Monate. Danach sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Lieferung ab Werk oder gegebenenfalls mit der vereinbarten förmlichen Abnahme des Liefergegenstandes und der zu erbringenden Leistungen oder, wenn die Komax die Montage übernommen hat, mit deren Beendigung. Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme oder der Einbau aus Gründen, die Komax nicht zu vertreten hat, so endet die Frist für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen hinsichtlich der handelsüblichen Qualität spätestens 15 Monate nach Rechnungsdatum.

Für Verschleißteile wird keine Gewährleistung übernommen.

Die Gewährleistungsansprüche erlöschen vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch nicht von der Komax anerkannte Fachkräfte vornehmen lassen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und der Komax Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Alle Teile des Liefergegenstandes, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft werden, bessert die Komax auf schriftliche Aufforderung des Kunden so rasch als möglich nach ihrer Wahl aus oder ersetzt sie. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der Komax über, sofern sie nicht ausdrücklich auf dieses Eigentum verzichtet. Die Komax übernimmt die in ihrem Werk anfallenden Nachbesserungskosten, Transportkosten gehen zu Lasten des Kunden. Kann die Nachbesserung nicht im Werk der Komax durchgeführt werden, trägt der Kunde die damit verbundenen Kosten, von Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten von Arbeiten, welche nicht im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Teile zu tun hat.

Haftung für ausdrückliche Garantien

Ausdrückliche Garantien sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Eine ausdrückliche Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, so gilt die Garantie als erfüllt, sobald die Prüfergebnisse die entsprechende Beschaffenheit oder Leistung belegen. Werden die ausdrücklichen Garantien nicht oder nur teilweise erreicht, kann der Kunde zunächst verlangen, dass die Komax die Nachbesserung unverzüglich vornimmt. Der Kunde hat Komax dazu die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Schlägt die Nachbesserung ganz oder teilweise fehl, kann der Kunde die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, eine angemessene Preisminderung verlangen. Ist der Mangel jedoch so schwerwiegend, dass er nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden kann, und ist die gelieferte Ware oder erbrachte Leistung für den vorgesehenen Zweck nicht oder nur in wesentlichem Umfang brauchbar, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferung zu verweigern oder, wenn dem Kunden eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall haftet die Komax nur für die Rückerstattung der Beträge, die ihr für die von der Kündigung betroffenen Teile der Lieferung bezahlt worden sind.

Ausschluss der Mängelhaftung

Von der Gewährleistung und Haftung der Komax ausgeschlossen sind alle Mängel, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von der Komax ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Komax nicht zu vertreten hat. Für Schäden, die auf mangelhafte Software zurückzuführen sind, haftet Komax im Rahmen der Gewährleistung nur insoweit, als der Kunde keinen Einfluss auf diese Software hatte. Eine Einflussnahme ist insbesondere bei Softwareänderungen und / oder Kombination mit Fremdsoftware, bei jeder Art von Veränderung von Parametereinstellungen durch nicht speziell geschultes Personal und bei jeder von der Betriebsanleitung abweichenden Handhabung anzunehmen.

Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern

Für Lieferungen und Leistungen von Subunternehmern, die vom Kunden vorgeschrieben werden, übernimmt die Komax die Gewährleistung und Haftung für Mängel nur im Umfang der Gewährleistungsverpflichtungen der Subunternehmer.

Ausschließlichkeit von Gewährleistungsansprüchen für handelsübliche Qualität

Wegen Mängeln in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche außer den in den Bestimmungen über Gewährleistung und Haftung für Mängel ausdrücklich genannten. Eine weitergehende Gewährleistung und/oder Haftung - insbesondere für etwaige Folgeschäden - ist ausgeschlossen.

Haftung für Nebenpflichten

Für Ansprüche aus fehlerhafter Beratung und dergleichen oder aus der Verletzung von Nebenpflichten haftet Komax nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

Verletzung von Rechten Dritter

Die Komax gewährleistet, dass ihr alle Rechte zur vertragsgemäßen Erbringung ihrer Leistungen zustehen. Macht ein Dritter ein besseres Recht in Bezug auf die gelieferte Ware geltend, so hat der Kunde dies der Komax innerhalb von 5 Tagen schriftlich mitzuteilen.

Unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Anzeige und der jederzeitigen Gewährung jeder zumutbaren Unterstützung ist die Komax verpflichtet, den Kunden auf eigene Kosten gegen solche Ansprüche zu verteidigen. Gegebenenfalls wird die Komax ihre Leistungen so abändern, dass sie alle wesentlichen Anforderungen des Kunden erfüllen und keine Rechte Dritter verletzen, oder die Komax wird auf eigene Kosten eine Lizenz des Dritten für den Kunden erwirken. Gelingt der Komax weder das eine noch das andere und werden die Ansprüche Dritter gerichtlich festgestellt, so hat die Komax jeden direkten - unmittelbaren produktbezogenen - Schaden zu ersetzen, der dem Kunden durch die geltend gemachten Ansprüche Dritter entsteht.

Jede weitere Gewährleistung und/oder Haftung - insbesondere für allfällige Folgeschäden und Vermögensschäden - ist ausgeschlossen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von der Komax gelieferten Produkte nicht zur Herstellung von Produkten verwendet werden, die Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Die Komax lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.

14. Prozess der Materialrückgabe (RMA-Prozess)

Sendet der Kunde bestimmte Teile oder Maschinen aus irgendeinem Grund zurück, so hat er dies vorher schriftlich unter Verwendung des von Komax dafür vorgesehenen Formulars anzukündigen. Es sind die von Komax zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Akzeptiert die Komax die Rücksendung bestimmter Teile oder Maschinen, so werden diese mit einer RMA-Nr. (Return Material Authorization No.) versehen. Die Komax nimmt nur Rücksendungen an, die sie vorher ausdrücklich genehmigt und für die sie eine RMA-Nr. vergeben hat. Bei anderen Sendungen behält sich die Komax vor, diese nicht anzunehmen und auf Kosten des Absenders zurückzusenden, die zurückgesandten Teile oder Maschinen ordnungsgemäß zu fakturieren oder (bei Vorauszahlung) auf eine Gutschrift zu verzichten.

Elektronische Bauteile, die als EGB (Elektrostatisch Gefährdete Bauelemente) oder ESD (Electrostatic Sensitive Device) bezeichnet werden, können durch elektrostatische Aufladung zerstört werden. Diese Teile müssen in einer speziellen ESD-gerechten Verpackung versandt, transportiert und gelagert werden. Die Rücknahme von Teilen, die in ungeeigneter Verpackung bei Komax eintreffen, wird abgelehnt. Rücksendungen werden nach dem Formular "Richtlinien für Warenrücksendungen" abgewickelt.

Der Kunde hat Ersatzteile und Warenlieferungen und Leistungen im Rahmen von Gewährleistungsfällen innerhalb von 90 Tagen nach dem oben genannten Ankündigungsdatum zurückzugeben. Hält der Kunde diese Frist nicht ein, behält sich die Komax das Recht vor, die Annahme solcher Teile oder Maschinen zu verweigern und diese auf Kosten des Kunden zurückzusenden oder allenfalls ordnungsgemäß in Rechnung zu stellen oder (bei Vorauszahlung) auf eine Gutschrift zu verzichten.

15. Nichterfüllung, Schlechtleistung und Konsequenzen

In allen in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung - insbesondere wenn die Komax ohne rechtfertigenden Grund mit der Ausführung der Lieferungen und Leistungen so spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, oder wenn eine vertragswidrige Ausführung durch Verschulden der Komax eindeutig vorhersehbar ist, oder ist die Lieferung oder Leistung durch Verschulden der Komax vertragswidrig ausgeführt worden, so ist der Kunde berechtigt, der Komax eine angemessene Nachfrist für die betroffene Lieferung oder Leistung unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts für den Fall der Nichterfüllung zu setzen. Lässt die Komax diese Nachfrist schuldhaft ungenützt verstreichen, so ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich der vertragswidrig gelieferten oder zu liefernden bzw.

Komax SLE GmbH & Co. KG

Technopark 4, 94481 Grafenau, Deutschland
Tel.: +49 8552 72 30 000, komaxgroup.com

vertragswidrig erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten und eine Rückerstattung der für diese Leistungen bereits geleisteten Zahlungen zu verlangen.

In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines etwaigen Schadensersatzanspruchs des Kunden und hinsichtlich des Ausschlusses einer weitergehenden Haftung die Bestimmungen über den Ausschluss einer weitergehenden Haftung, wobei ein etwaiger Schadensersatzanspruch auf 5 Prozent des Vertragspreises für die von der Kündigung betroffenen Lieferungen und Leistungen begrenzt ist.

16. Rücktritt durch den Kunden

Nachdem der Auftrag von der Komax mit einer Auftragsbestätigung bestätigt wurde, ist der Kunde nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bei vorzeitigem Vertragsrücktritt durch den Kunden hat der Kunde neben allfälligen anderen Schäden oder Kosten folgende Prozentsätze des Auftragswertes an Komax zu bezahlen: i) nach Auftragsbestätigung: 50%; ii) nach abgeschlossener und versandbereiter Montage: 80%; und nach Lieferung: 100%.

17. Beendigung des Vertrages durch die Komax SLE GmbH & Co. KG

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf die Arbeiten der Komax erheblich einwirken, oder die Ausführung nachträglich unmöglich werden, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der Komax das Recht zu, vom Vertrag oder von den davon betroffenen Teilen zurückzutreten.

Will die Komax vom Vertrag zurücktreten, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Kunden mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Im Falle der Auflösung des Vertrages hat die Komax Anspruch auf Bezahlung der bereits gelieferten Teile der Ware und der bereits erbrachten Leistungen. Bereits geleistete Zahlungen sind dem Kunden zurückzuerstatten, wenn er dafür keine Gegenleistungen erhalten hat. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

18. Ausschluss einer weitergehenden Haftung der Komax SLE GmbH & Co. KG

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht an den gelieferten Waren und erbrachten Leistungen entstanden sind und die in den allgemeinen Lieferbedingungen und den einzelnen Angeboten und Auftragsbestätigungen der Komax abschliessend geregelt sind. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere, aber nicht ausschließlich, auf Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Auftragsverluste, entgangenen Gewinn und andere direkte oder indirekte Schäden oder Folgeschäden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Komax, wohl aber für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen der Komax. Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

19. Rückgriffsrecht der Komax

Kommt es durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten oder beauftragten Personen zu Personen- oder Sachschäden bei Dritten und wird Komax aus diesem Grund in Anspruch genommen, so ist diese berechtigt, beim Kunden Rückgriff zu nehmen.

20. Höhere Gewalt

Komax ist dem Kunden gegenüber nicht haftbar oder verantwortlich und es wird nicht davon ausgegangen, dass sie ihre Verpflichtungen für einen Ausfall oder eine Verspätung verletzt hat, wenn ein solcher Ausfall oder eine solche Verspätung durch Handlungen außerhalb der Kontrolle von Komax verursacht wurde oder daraus resultiert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf:

- Naturereignisse,
- Überschwemmung, Feuer, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen,

- vollständige oder teilweise Schließung von Zulieferbetrieben,
- Krieg, Invasion, Feindseligkeiten (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder nicht), terroristische Drohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen,
- Streiks, Arbeitsniederlegungen oder -verlangsamungen oder andere industrielle Störungen;
- Engpässe oder Verzögerungen bei der Versorgung mit Rohstoffen oder
- Maßnahmen von Regierungsbehörden, einschließlich Einfuhr- oder Ausfuhrverboten oder einer wesentlichen Erhöhung der Zölle
- Pandemie oder Epidemie (jeweils ein "Ereignis höherer Gewalt").

Im Falle einer Verzögerung der Leistung der Komax aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt hat die Komax so viel zusätzliche Zeit für die Leistung, wie unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erforderlich ist, und die Komax kann ihre Produktion und ihre Lieferungen nach billigem Ermessen auf alle ihre Kunden aufteilen.

21. Geistiges Eigentum

Die Komax behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von der Komax abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung der Komax weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Auf Verlangen der Komax hat der Kunde diese Gegenstände vollständig an die Komax zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

22. Ausfuhr und Embargo für Sekundärexporte

Das Embargo für Sekundärexporte gilt nur für Artikel, die auf dem Lieferschein oder auf der Rechnung besonders gekennzeichnet sind.

Die Wiederausfuhr dieser Waren ist aufgrund einer Verpflichtung mit der Sektion Import und Export verboten. Diese Verpflichtung geht auf den Käufer dieser Waren über und ist bei Weitergabe weiterzugeben.

Für die Einfuhr, den Weiterverkauf oder den Versand in ein anderes Land ist der Kunde verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, alle lokalen und internationalen Re-Export-Bestimmungen zu befolgen.

Stellt sich bei der Durchführung der Lieferung und/oder Leistung heraus, dass der Kunde und/oder das Land der Kundenadresse sanktioniert ist, so ist der Einzelvertrag zwischen dem Kunden und Komax nichtig, ohne dass Komax zur Leistung verpflichtet ist und ohne, dass dem Kunden ein Anspruch auf Kosten oder Schadenersatz zusteht.

23. Installation

Übernimmt oder überwacht die Komax die Montagearbeiten, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Wartungs- und Reparaturleistungen der Komax, zu finden hier: <https://direct.komaxgroup.com/DE/Assets/Document/DownloadPublic/740389>

24. Code of Conduct

Der Kunde verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Komax, der auf der [Website der Komax Gruppe](#) (Über Komax, Organisation) und unter folgendem Link zu finden ist, vollumfänglich einzuhalten: [Komax Code of Conduct für Geschäftspartner](#)

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Kunde und Komax sind bestrebt, allfällige Differenzen gütlich und einvernehmlich beizulegen, in erster Linie.

Für alle anderen Fälle gilt ausschließlich deutsches Recht als anwendbares Recht. Gerichtsstand ist das zuständige Gericht am Sitz der Komax.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und das Kollisionsrecht.

Stand: 08. August 2024